

Teil 3 Allgemeine Erfordernisse

3.1 Verpflichtungen für die Zulassung einer Yacht

Eine Yacht, die beabsichtigt an einer Regatta teilzunehmen, muß zur Vermeidung eines späteren Ausschlusses den Regeln des Teiles 3 vor ihrem Vorbereitungssignal und - wenn anwendbar - während aller Wettfahrten entsprechen.

3.2 Meldungen

- a) Die Meldung einer Yacht bzw. eines Starters zur Teilnahme an einer Weltmeisterschaft, Kontinentalmeisterschaft oder an einer internationalen Regatta kann nur durch den jeweiligen Landesdachverband erfolgen, bei dem die Yacht bzw. der Starter registriert ist.
- b) Meldungen zu Freundschaftsregatten können durch die Starter selbst erfolgen, wobei ein mit der Ausschreibung versendetes Anmeldeformular dafür zu verwenden ist. Falls kein Anmeldeformular überreicht wurde, ist die Meldung mit allen Angaben, die im Meldeformular- Muster des Anhanges enthalten sind, formlos, schriftlich vorzunehmen.
- c) Mit der Abgabe der Meldung unterwirft sich der Starter diesen Regattaregeln und den Bedingungen der Ausschreibung und der Segelanweisungen.

3.3 Meßbriefe

3.3.1 Meßbriefpflicht

- a) Jede für eine Regatta meldende Yacht muß einen gültigen Meßbrief besitzen, der von einem autorisierten Vermesser eines Landesdachverbandes unterfertigt ist. Der Vermesser ist verpflichtet, die Angaben im Meßbrief zu überprüfen.
- b) Ein offizieller Vermesser eines Landesdachverbandes darf Meßbriefe für seine eigenen Yachten nicht unterfertigen.
- c) Bei einem Eignerwechsel verbleibt der Meßbrief bei der Yacht und der neue Eigner ist im Meßbrief durch eine vom jeweiligen Landesdachverband autorisierte Stelle einzutragen.

3.3.2 Erhaltung des Vermessungszustandes

- a) Der Eigner muß die Yacht in einem Zustand erhalten, der den Klassenvorschriften entspricht. Er muß dafür Sorge tragen, daß der Meßbrief nicht durch Änderungen ungültig wird. Ist dies doch der Fall, so ist für die Yacht ein neuer Meßbrief zu beantragen und die Yacht ist dementsprechend neu zu vermessen.
- b) Werden Abweichungen von den in den Klassenvorschriften festgelegten Toleranzen durch normale Abnutzung oder durch Beschädigung verursacht, so wird der Meßbrief dadurch nicht für die bereits absolvierten Wettfahrten ungültig, soweit diese Abweichungen die Leistungsmerkmale der Yacht nicht beeinflussen. Sie müssen jedoch beseitigt werden, bevor die Yacht erneut startet, sofern der Wettfahrtausschuß nicht die Auffassung vertritt, daß eine zumutbare Möglichkeit zur Korrektur der Abnutzung bzw. des Schadens nicht gegeben war.
- c) Bei einer Kontrollmessung müssen die abgenommenen Maße mit denen im Meßbrief übereinstimmen oder kleiner sein. Größere Maße sind nicht erlaubt, selbst wenn diese nach den geltenden Vermessungsbestimmungen möglich wären.

3.3.3. Ersatzvermessung bei einer Regatta

- a) Kann ein Starter bei der Registrierung oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Wettfahrtausschusses keinen Meßbrief für seine Yacht vorlegen, dann ist für diese Yacht eine Ersatzvermessung vorzunehmen. Sollte dabei keine Abweichung von den Klassenbestimmungen festgestellt werden, kann die Yacht auch ohne Meßbrief an der Regatta teilnehmen bzw. eine Wettfahrtserie fortsetzen.
- b) Für die Vornahme der Ersatzvermessung ist vom Starter eine Gebühr in der höchstens fünffachen Höhe der Startgebühr zu entrichten.

3.3.4 Registrierung der Vermessung durch den Landesdachverband

Die ausgestellten Meßbriefe sind mit dem Ausstellungsdatum von jedem Landesdachverband zu registrieren und in einer Liste gemeinsam mit den Eignern der Yachten zu führen.

3.4 Einsatz der Yachten, Ersatzyachten

3.4.1 Anzahl der Yachten je Starter

- a) Jeder Starter darf in der jeweiligen Klasse nur mit einer Yacht teilnehmen.
- b) Jeder Starter kann anstelle seiner Yacht eine Ersatzyacht einsetzen, wenn seine Yacht so stark beschädigt worden ist, daß eine kurzfristige Reparatur ausgeschlossen erscheint. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Ersatzyacht bei der Regatta ordnungsgemäß registriert wurde und einen eigenen Meßbrief besitzt. Die Erlaubnis zum Einsatz der Ersatzyacht ist vom Startstellenleiter einzuholen. Gesunkene Yachten sind unbedingt zu bergen.
- c) Für Ersatzyachten wird keine Startgebühr eingehoben.
- d) Wird die Ersatzyacht eingesetzt, dann ist die Regatta mit dieser zu beenden.

3.4.2 Klassenzugehörigkeit der Yachten

Für jede Yacht darf nur ein Meßbrief für eine Klasse ausgestellt werden. Jede Yacht kann aber entsprechend den Vermessungsbestimmungen in mehreren Klassen registriert und vermessen werden.

3.5 Eigentum an Yachten und Mitgliedschaft des Starters

3.5.1 Beziehung zwischen Eigner und Starter

- a) Ein Starter bei einer Regatta muß nicht Eigner der Yacht sein, die er steuert.
- b) Ohne vorherige Zustimmung des Wettfahrtausschusses darf ein Eigner, wenn seine eigene Yacht an der Wettfahrt teilnimmt, keine andere als seine eigene Yacht steuern.

3.5.2 Mitgliedschaft des Starters

Jeder Starter muß Mitglied eines von einem Landesdachverband anerkannten Klubs sein.

3.6 Verlagern oder Abändern von Ballast

3.6.1 Allgemeine Beschränkungen

- a) Das Bewegen, Auswechseln oder Zugeben von Ballast oder Ballastteilen ist während der gesamten Dauer einer Regatta verboten.
- b) Während einer Regatta darf Wasser weder aufgenommen noch abgegeben werden, mit Ausnahme des Bilgewassers, das jederzeit entfernt werden darf.
- c) Kiele, Ruder, Flossen usw. können zwar abnehmbar ausgebildet werden, müssen aber während aller Wettfahrten einer Regatta gleich, in ein und derselben Lage verankert werden. Derartige Teile dürfen nur nach einer Beschädigung und auch dann nur nach der vorhergehenden Erlaubnis der Startstellenleitung ausgewechselt werden und müssen dabei durch in Form, Profil und Gewicht ähnliche Teile ersetzt werden.

3.6.2 Austausch von Fernsteuerungsteilen

- a) Teile von Funkfernsteuerungsanlagen an Bord der Yacht dürfen während einer Regatta nur gegen annähernd gleich schwere Teile getauscht werden (z.B. Akkutausch etc.). Eine merkbare Veränderung des Gewichtstrimms der Yacht darf durch den Austausch nicht erfolgen.
- b) Als tolerierbare Gewichtsänderung beim Austausch von Fernsteuerungsteilen sind 10 % des Eigengewichtes des auszutauschenden Teiles anzusehen.

3.6.3 Erlaubte Änderung des Gewichtstrimms (Verdrängung)

Die einzigen erlaubten Änderungen des Gewichtstrimms bzw. der Verdrängung während einer Regatta dürfen durch den Wechsel des Riggs und in geringem Maße durch - von der Startstellenleitung erlaubte Reparaturen bzw. Ersatzmaßnahmen entstehen.

3.6.4 Strafen bei unerlaubter Änderung des Gewichtstrimms

Sofern in der Ausschreibung und Segelanweisung nicht andere Aussagen über die Regel 3.6 gemacht werden, ist eine Yacht, die gegen die Bestimmungen der Regel 3.6 verstößt entsprechend der Regel 6.7.3 (Strafen) auszuschließen.

3.7 Fernsteuerungsanlagen und sonstige Steuerungen

- a) Selbststeuereinrichtungen und elektronische Ausrüstungen für eine automatische Steuerung oder Trimmung sind verboten.
- b) Die Funkübertragung darf nur vom Starter zur Yacht erfolgen. Ausgenommen 2,4 Ghz. Anlagen die sytembedingt während der Bindung bzw. im laufenden Betrieb techn. Informationen rückübertragen. Es dürfen aber keine Informationen von der RC Yacht an den Starter übermittelt werden (Telemetrie udgl.).
- c) Sollte in der Ausschreibung keine Ausnahmeregelung getroffen werden, sind zu international besuchten Regatten nur Schmalbandanlagen (mit einer Bandbreite von 10 kHz) zugelassen.
- d) Jeder Starter muß zur Steuerung seiner Yacht während der gesamten Regatta mindestens 4 einfach und schnell auswechselbare Quarzpaare verschiedener Frequenzen zur Verfügung haben. Diese Quarzpaare sind bereits bei der Meldung zur Regatta anzugeben. Wird eine 2,4 Ghz Anlage benutzt, entfällt die Forderung nach entsprechenden Quarzen.
- e) Bei lizenzpflichtigen Fernsteuerungsanlagen hat der Starter die Lizenz seines Heimatlandes mit sich zu führen und bei Aufforderung vorzulegen. Für Nachteile, die aus dem Fehlen der Lizenz entstehen, ist der Starter allein verantwortlich. Das Betreiben der Fernsteuerungsanlage unterliegt den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes, in dem die Regatta stattfindet. Wenn die notwendigen Informationen in der Ausschreibung enthalten sind, können dem Veranstalter dagegen keine Einsprüche gemacht werden.
- f) Batterien oder Akkus, die Cadmium enthalten sind verboten. Batterien oder Akkus sind vom Teilnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.8 Werbung

Es gelten die Bestimmungen über Werbung in den Allgemeinen Wettkampfregeeln der NAVIGA.